

Informationen zur Anmeldung eines schulpflichtig werdenden Kindes zur Aufnahme in die Grundschule im Schuljahr 2027/28

Liebe Eltern,

die nachfolgenden Informationen dienen dazu, Sie über die Anmeldung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes in der Grundschule Helbra zu informieren.

1. Wird unser/mein Kind mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig?

Wenn Ihr Kind bis zum 30.06.2027 das 6. Lebensjahr vollendet hat, wird es mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig und nimmt nach der Einschulung seinen Schulbesuch wahr.

2. Wo erfolgt die Anmeldung des schulpflichtig werdenden Kindes?

Die Personenberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger bzw. die Schule ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Die Anmeldung ist durch die Personenberechtigten einvernehmlich vorzunehmen.

3. Welche Unterlagen müssen wir/muss ich zur Anmeldung vorlegen?

Folgende Unterlagen bzw. Informationen sollten bei der Anmeldung verfügbar sein:

- Zur Bestätigung der Personalien zum Kind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch,
- Nachweise zur Sorgeberechtigung

4. Muss unser/mein Kind an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen?

Vor der Aufnahme in die Schule sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. Alle Schulanfänger erhalten nach der Anmeldung in der Schule eine Einladung zur schulärztlichen Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

5. Kann unser/mein Kind vorzeitig eingeschult werden?

Kinder, die bis zum 30.06.2027 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung wird in der Schule innerhalb des Anmeldeverfahrens (siehe Frage 2) gestellt.

6. Kann die Einschulung unseres/meines Kindes verschoben werden?

In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Den Antrag auf Verschiebung der Schulpflicht können Sie über die Grundschule beim Landesschulamt bis zum 15.04.2027 stellen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen. Das Landesschulamt teilt Ihnen die Entscheidung bis zum 31.05.2027 mit.

7. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule in freier Trägerschaft aufgenommen werden soll?

Beabsichtigen Sie, Ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, teilen Sie Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in der Ihr Kind eingeschult werden soll, der für Sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz bis zum 01.03.2027 mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert Sie und die zuständige öffentliche Grundschule schriftlich über die Aufnahme des Kindes.

8. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches aufgenommen werden soll?

Soll Ihr Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, müssen Sie einen Antrag auf Ausnahme stellen. Für die Antragstellung müssen zwingende Gründe dargelegt werden. Der Antrag ist bis zum 31.03.2027 an die gemäß Einzugsbereich ursprünglich zuständige Grundschule zu richten. Diese Grundschule leitet die Unterlagen an den für Ihren Hauptsitz zuständigen Schulträger weiter.

Der Schulträger informiert Sie über die getroffene Entscheidung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Schulstart und viel Freude beim Lernen.